



INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

- Seite 103 Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn für das Haushaltsjahr 2019
- Seite 103 Beteiligungsbericht der Stadt Neukirchen-Vluyn für das Geschäftsjahr 2017
- Seite 104 Satzungsbeschluss zum Bauleitplanverfahren;
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 148, Wohngebäude Averdunksweg 7a (Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB))
- Seite 107 96. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich Hochstraße / Ecke Gartenstraße;
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- Seite 111 Bebauungsplan Nr. 161, Gebiet zwischen Hugengraben und Schillerstraße;
Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Seite 113 106. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich zwischen Hugengraben und Schillerstraße;
Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Bekanntmachungen der Sparkasse am Niederrhein

- Seite 115 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
- Seite 115 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Bekanntmachung der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

- Seite 116 Öffentliche Bekanntmachung der Fernwärmepreise

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn für das Haushaltsjahr 2019

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), ab sofort zur Einsichtnahme für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn während der Dienststunden in Zimmer 241 des Rathauses der Stadt Neukirchen-Vluyn öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, Zimmer 241, erheben.

Neukirchen-Vluyn, den 11.10.2018

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

Beteiligungsbericht der Stadt Neukirchen-Vluyn für das Geschäftsjahr 2017

Gemäß § 117 Abs. 1 u. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (a. F.) hat die Gemeinde einen Beteiligungsbericht zu erstellen und jährlich fortzuschreiben, in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung zu erläutern ist. Er ist dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen.

Die Einsicht in den Bericht ist jedermann gestattet.

Der Bericht liegt bis zum Erscheinen des nachfolgenden Beteiligungsberichts im Rathaus, Zimmer 241, während der Dienststunden öffentlich aus.

Neukirchen-Vluyn, den 11.10.2018

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

**Satzungsbeschluss zum Bauleitplanverfahren;
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 148, Wohngebäude Averdunksweg 7a (Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB))**

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat am 10.10.2018 gem. § 10 (1) BauGB den o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Neukirchen-Vluyn entwickelt und bedurfte daher nicht der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 10 (2) BauGB. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung liegt im Rathaus, Zimmer 216, Hans-Böckler-Str. 26 in Neukirchen-Vluyn während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Hinweis

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 10.10.2018 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Es wird hiermit bestätigt, dass

1. der Wortlaut der beigefügten **Satzung** mit dem Beschluss des Rates der Stadt Neukirchen-Vluyn vom **10.10.2018** übereinstimmt, und
2. nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NW verfahren worden ist.

Neukirchen-Vluyn, den 15.10.2018

Harald Lenßen
Bürgermeister

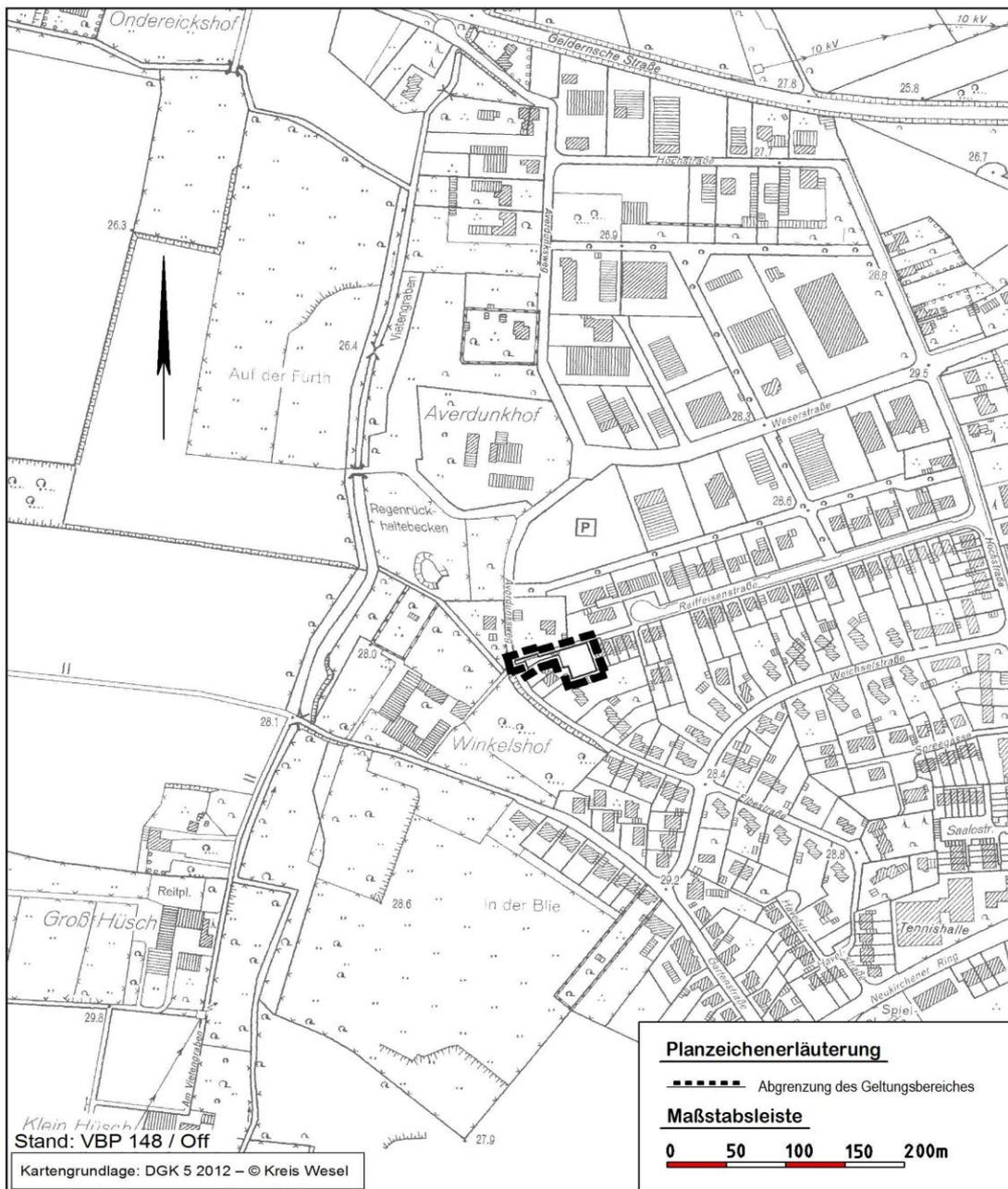
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 148

Wohngebäude Averdunksweg 7a

Stadt Neukirchen-Vluyn



**96. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich Hochstraße / Ecke Gartenstraße;
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 12.09.2018 die öffentliche Auslegung der o. g. Bauleitplanung beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung und wesentliche Auswirkung:

Auf der Fläche befindet sich der Gemeindesaal der evangelischen Kirche Neukirchen. Dieser soll abgerissen werden. Ein neuer Gemeindesaal soll an der Bruchstraße entstehen. Die Fläche an der Hochstraße/Friedhof soll eine Wohnbebauung erhalten. Da der Flächennutzungsplan hier "Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung: sozialen Zwecken dienende Einrichtung" darstellt, ist dieser im Sinne der neuen planerischen Zielsetzung in "Wohnbaufläche" zu ändern. Daher ist die Durchführung eines Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplans erforderlich.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der Entwurf der Bauleitplanung, der Entwurf der Begründung und die u. g. Unterlagen liegen in der Zeit

vom 02.11.2018 bis 05.12.2018

im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

1. Umweltbericht

Auswirkungen auf das Schutzgut:	Thema / Inhalt
Mensch	Es sind geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten bzw. ist mit geringen Konfliktintensitäten zu rechnen.
Tiere und Pflanzen	Es sind geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu erwarten bzw. ist mit geringen Konfliktintensitäten zu rechnen.
Klima und Luft	Es sind geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten bzw. ist mit geringen Konfliktintensitäten zu rechnen.
Boden und Wasser	Es sind geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Wasser zu erwarten bzw. ist mit geringen Konfliktintensitäten zu rechnen.
Landschaft	Es sind geringe bis mäßige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten bzw. ist mit geringe bis mäßige Konfliktintensitäten zu rechnen.
Kultur- und Sachgüter	Es sind keine Auswirkungen bzw. keine Konfliktintensitäten auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

2. Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange

Auswirkungen auf das Schutzgut:	Name Träger öff. Belange / Behörde Thema /Inhalt
Klima und Luft	Kreis Wesel: Hinweise zur Versickerung von Niederschlagswasser als zu bevorzugende Möglichkeit für das klimaangepasste Bauen.
Boden und Wasser	Kreis Wesel: Hinweise zur Versickerung von Niederschlagswasser als zu bevorzugende Möglichkeit für das klimaangepasste Bauen.
Kultur- und Sachgüter	Landschaftsverband Rheinland: Es wird davon ausgegangen, dass sich im Untersuchungsraum archäologisch bedeutende Relikte der Ortsgeschichte erhalten haben. Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung sind im Zuge der Bauleitplanung zu gewährleisten. (§1 Abs. 6Nr.3 und 5 BauGB)

3. Umweltbezogene Stellungnahmen der Öffentlichkeit liegen nicht vor.

4. Fachbeiträge und Gutachten

Auswirkungen auf das Schutzgut:	Gutachten Thema / Inhalt
Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Naturhaushalt, biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch	Umweltverträglichkeitsprüfung Thema: Die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen wurden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt. Die Auswirkungen werden als gering betrachtet, da artenschutzrechtlicher Tatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Für das Schutzgut Fläche wird von geringen Auswirkungen ausgegangen. Das Schutzgut Boden erfährt insofern Auswirkungen, als dass davon ausgegangen werden kann, dass in Zukunft mehr Grundfläche versiegelt wird. Daraus resultiert, dass das Schutzgut Boden nicht mehr seine wasserleitende und wasserspeichernde Funktion ausüben kann. Somit ist ebenfalls das Schutzgut Wasser betroffen. Durch die zu erwartenden Bebauung wird sich eine Beeinträchtigung der Luftzirkulation im Außenraum einstellen. Dies führt zu einer Veränderung des Klimas, wobei anzumerken ist, dass das Entwicklungsziel "Bebauung" beibehalten wurde und insofern keine planerisch sichtbaren Veränderungen ausgelöst werden. Das Schutzgut Landschaft erfährt keine Beeinträchtigung. Die Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan ändert grundsätzlich nichts an der Möglichkeit der Bebauung des Grundstücks. Aufgrund dessen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch als gering eingestuft. Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und Sachgüter werden durch das Planungsziel nicht ausgelöst.
Tiere und Pflanzen	Artenschutzprüfung Thema: Als Schutzmaßnahme für möglicherweise in Zwischenquartieren (Bäume, Gebäude) vorkommende Fledermäuse wurde als Vermeidungsmaßnahme die vorsichtige Entfernung relevanter Strukturen am Gebäude sowie das Fällen der Bäume innerhalb des gesetzlich definierten Zeitraums zwischen dem 01. Oktober und En-

	<p>de Februar empfohlen. Als über die artenschutzrechtlichen Belange hinausgehende Schutzmaßnahme für die "Allerweltsarten" unter den Brutvögeln, welche als europäische Vogelarten außerhalb des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ebenfalls zu beachten sind, wird die Rodung der Gehölzbestände innerhalb des vom BNatSchG (§39(5) Nr.2) vorgeschriebenen Zeitraumes zwischen dem 01. Oktober und Ende Februar empfohlen.</p> <p>Unter Einbeziehung der in Kap. 6 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen kann die Auslösung artenschutzrechtlicher Tatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach §45 Abs. 7 BNatSchG muss nicht beantragt werden.</p> <p>Bei den beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen geht es um Bauzeitenregelungen für Eingriffe in Gehölze und den Individuenschutz bei Gebäudeabrissarbeiten.</p> <p>Des Weiteren sind Empfehlungen zum Schutz siedlungsgebundener Arten beschrieben.</p>
--	---

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber geltend machen können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 12.10.2018

Harald Lenßen
Bürgermeister

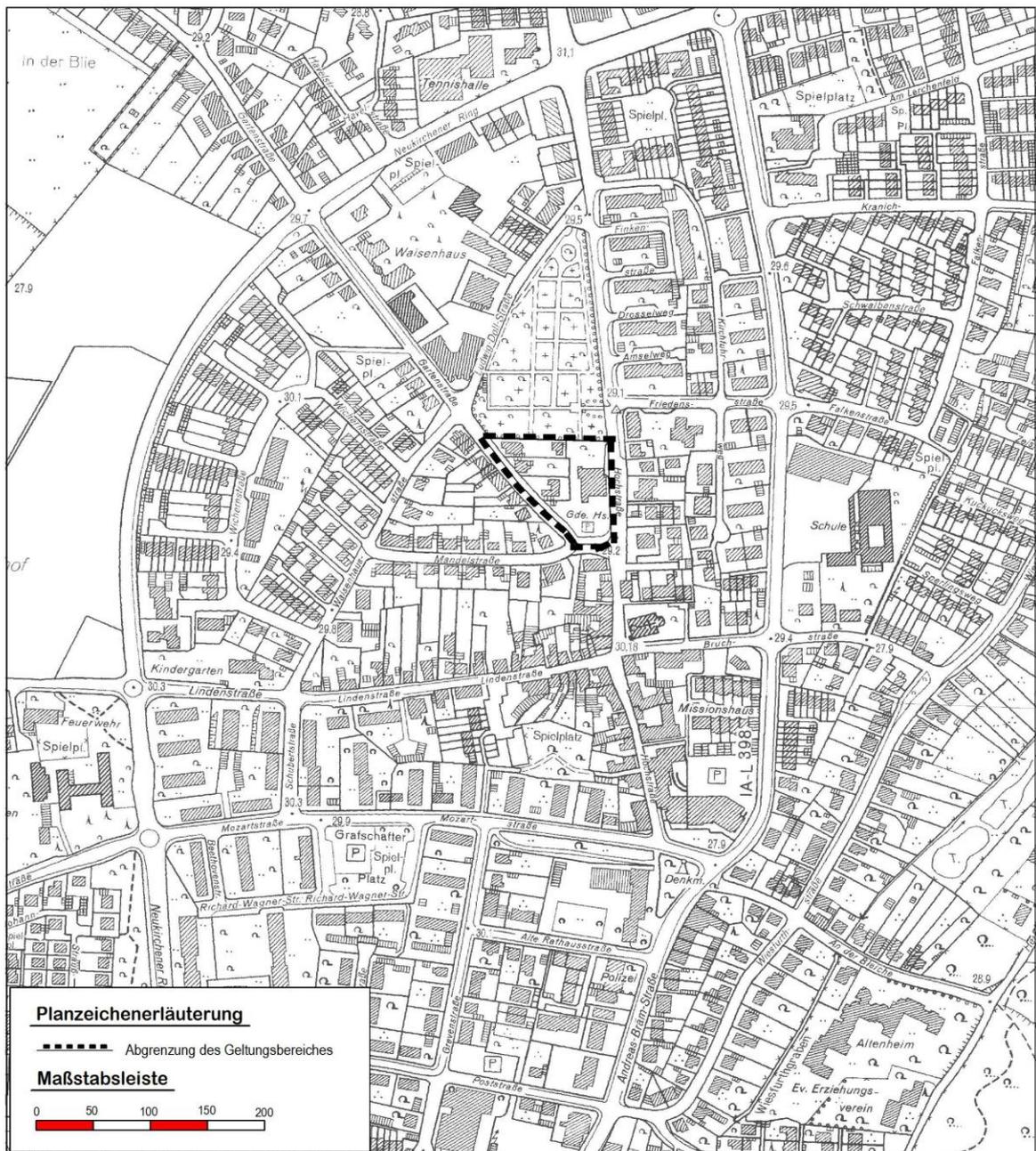
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

96. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bereich Hochstraße / Ecke Gartenstraße

Stadt Neukirchen-Vluyn



**Bebauungsplan Nr. 161, Gebiet zwischen Hugengraben und Schillerstraße;
Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Für das vorgenannte Bauleitplanverfahren soll ein Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Am **08.11.2018** findet um **18:00** Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, hierzu ein Erörterungstermin statt.

Dort wird die beabsichtigte Planung vorgestellt und mit der Öffentlichkeit erörtert.

Ziel und Zweck der Planung:

Die Stadt hat im Jahr 2016 zwei neue Flüchtlingswohnheime gebaut. Aufgrund der Situation, dass kurzfristig Einrichtungen zur Unterbringung von geflüchteten Menschen geschaffen werden mussten, hat der Gesetzgeber das Planungsrecht kurzfristig geändert. Damit konnten auch Gebäude für die Unterbringung von Flüchtlingen im Außenbereich geschaffen werden. Diese Zulässigkeit ist jedoch seitens des Gesetzgebers bis zum 31.12.2019 befristet. Damit die Gebäude bis dahin nicht abgerissen werden müssen, muss eine planungsrechtlich sichere Situation geschaffen werden. Daher muss für den Bereich ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Gleichzeitig soll in diesem Zusammenhang auch für den umliegenden Bereich ein Bauungskonzept erarbeitet werden, in das auch die Bestandsbebauung an der Kant- und Schillerstraße einbezogen werden soll. Ziel ist, dass die Fläche Niederberg mit dem nördlichen Teil von Neukirchen zusammenwachsen kann.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Dieser Entwurf der Bauleitplanung kann mit der Begründung während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, eingesehen werden.

Der Umweltbericht kann ebenfalls mit eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass schriftliche Stellungnahmen bis zum Anhörungstermin der Verwaltung vorliegen sollen. Sie können aber auch noch bis zu einer Woche nach dem Anhörungstermin schriftlich oder mündlich zur Niederschrift nachgereicht werden.

Der vorgesehene Planbereich für die Bauleitplanung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 12.10.2018

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

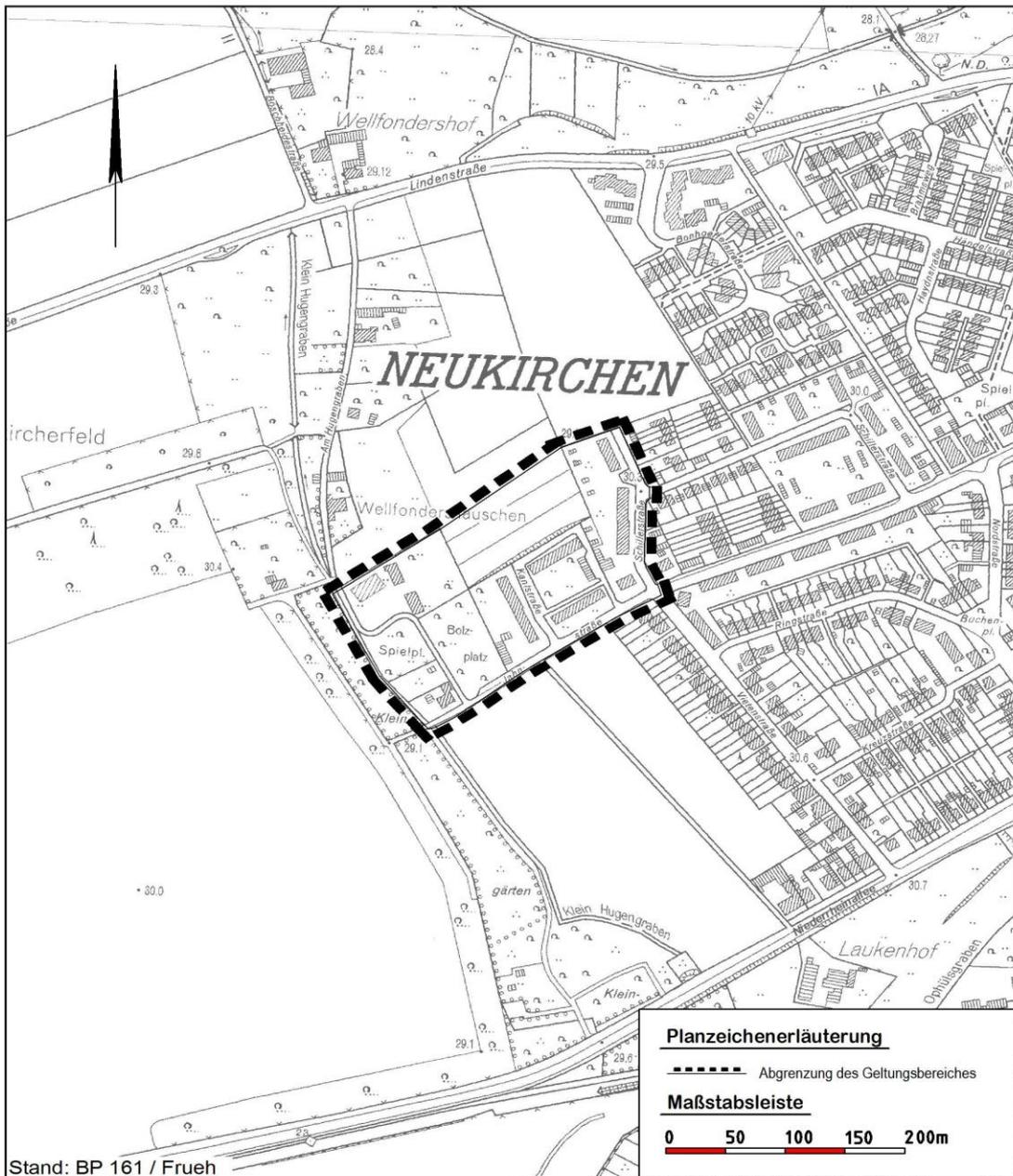
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 161

Gebiet zwischen Hugengraben und Schillerstraße

Stadt Neukirchen-Vluyn



106. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich zwischen Hugengraben und Schillerstraße;

Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Für das vorgenannte Bauleitplanverfahren soll ein Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Am **08.11.2018** findet um **18:00** Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, hierzu ein Erörterungstermin statt.

Dort wird die beabsichtigte Planung vorgestellt und mit der Öffentlichkeit erörtert.

Ziel und Zweck der Planung:

Der Bereich zwischen Hugengraben und Schillerstraße soll planungsrechtlich geregelt werden. Gründe sind einmal die bis 31.12.2019 befristete Zulässigkeit von Flüchtlingsheimen im Außenbereich und zum anderen die städtebauliche Abrundung des Siedlungsrandes zwischen Niederberg und dem nördlichen Neukirchen, durch die eine bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche einbezogen und überplant wird. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche ist im Flächennutzungsplan bereits als Gemischte Baufläche und Wohnbaufläche dargestellt. Da jedoch ausschließlich eine Wohnbebauung geplant ist, ist die Darstellung Gemischte Baufläche in Wohnbaufläche zu ändern.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Dieser Entwurf der Bauleitplanung kann mit der Begründung während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass schriftliche Stellungnahmen bis zum Anhörungstermin der Verwaltung vorliegen sollen. Sie können aber auch noch bis zu einer Woche nach dem Anhörungstermin schriftlich oder mündlich zur Niederschrift nachgereicht werden.

Der vorgesehene Planbereich für die Bauleitplanung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 12.10.2018

Harald Lenßen
Bürgermeister

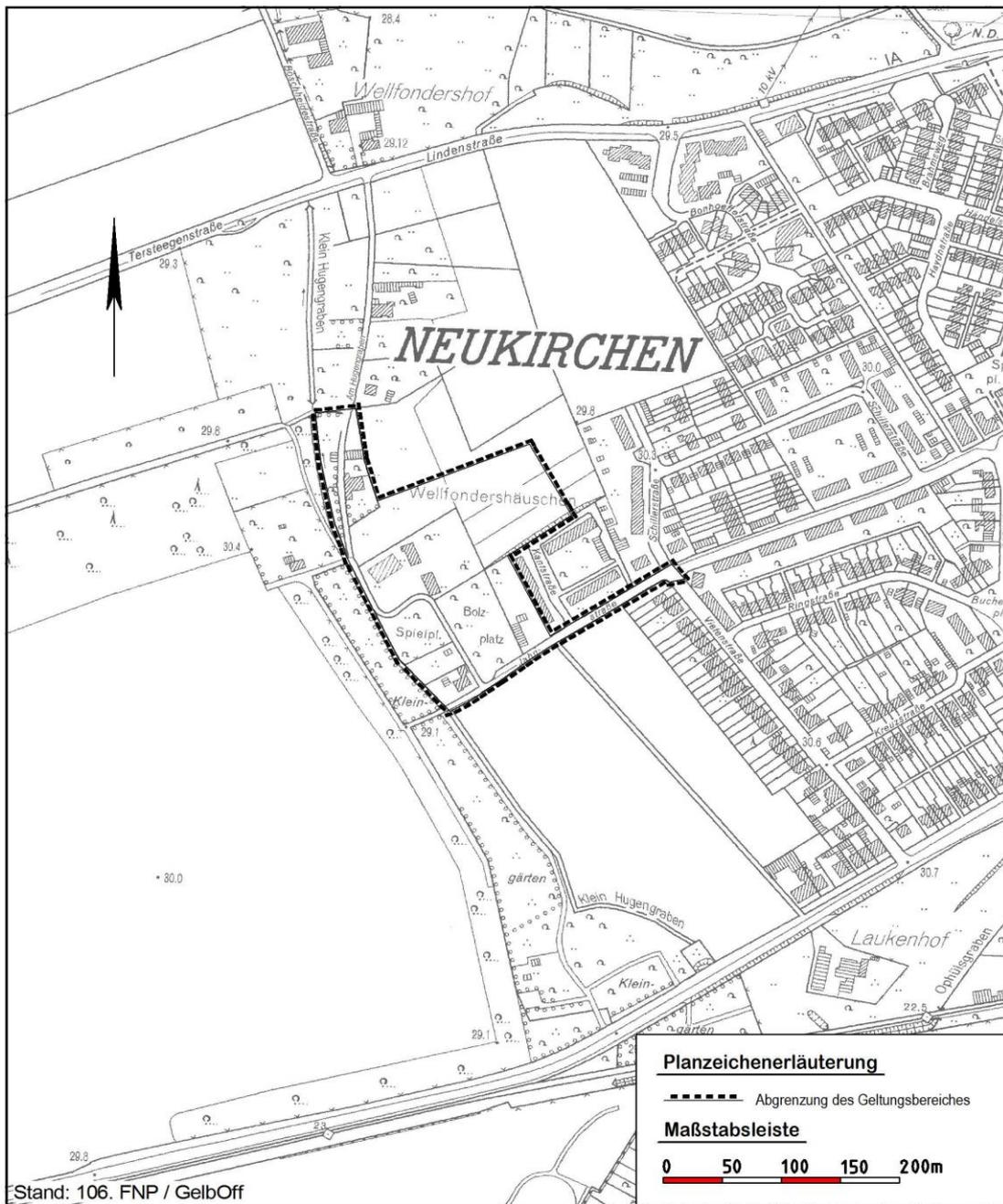
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

106. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bereich zwischen Hugengraben und Schillerstraße

Stadt Neukirchen-Vluyn



Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3101668659** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 02.07.2018 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden

Moers, den 17.10.2018

**Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand**

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3102101411** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 05.07.2018 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden

Moers, den 17.10.2018

**Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand**

Öffentliche Bekanntmachung der Fernwärmepreise

Preise für die Versorgung mit Fernwärme in Neukirchen-Vluyn aus dem Fernwärmenetz der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH mit Wirkung vom 01. Oktober 2018. Aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB-FernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) und den Technischen Anschlussbedingungen für Heizwasser der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH stellt die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH ihren Kunden Fernwärme zu nachstehenden Preisen zur Verfügung:

I. Wärmepreis

1. Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus
 - einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung der angeschlossenen Wärmeleistung
 - einem Arbeitspreis für die im Gebäude abgenommene Wärmemenge
 - einem Messpreis für die Wärmemesseinrichtung (gestaffelt nach der angeschlossenen Wärmeleistung)

2. Die Wärmepreise betragen ab dem 01. Oktober 2018:

	netto	brutto (inkl. 19% Mwst.)
Arbeitspreis	47,78 €/MWh	56,86 €/MWh
Jahresgrundpreis	44,22 €/kW und Jahr	52,62 €/kW und Jahr
Messpreis		
Anschlussleistung 0-50 kW	18,61 €/Monat und Zähler	22,15 €/Monat und Zähler
Anschlussleistung 51-140 kW	19,47 €/Monat und Zähler	23,17 €/Monat und Zähler
Anschlussleistung 141-230 kW	22,75 €/Monat und Zähler	27,07 €/Monat und Zähler
Anschlussleistung 231-350 kW	33,85 €/Monat und Zähler	40,28 €/Monat und Zähler
Anschlussleistung 351-510 kW	36,54 €/Monat und Zähler	43,48 €/Monat und Zähler
Anschlussleistung ab 511 kW	40,41 €/Monat und Zähler	48,09 €/Monat und Zähler

II. Preisänderungen

Vorstehende Preise ergeben sich unter Anwendung der Preisanpassungsformeln für die Wärmepreise der Fernwärme aus dem Fernwärmenetz in Neukirchen-Vluyn der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH.

Die Faktoren L, I, E und W dieser Preisanpassungsformeln haben sich wie folgt geändert:

L (Stundenlohn): 16,92 €/Stunde
(TV-V vom 05. Oktober 2000 in der Fassung vom 18. April 2018, Lohngruppe 6, Altersstufe 1, Stundenvergütung Anlage 3a zum TV-V)

E (Index „Elektrischer Strom an Weiterverteiler“): 98,466667 (bei 2015 = 100)
(Statistisches Bundesamt, Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Fachserie 17, Reihe 2, neuer Fundort: lfd. Nummer 620)

I (Index „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“): 103,000000 (bei 2015 = 100)
(Statistisches Bundesamt, Fachserie 17 Reihe 2, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Güter (Inlandsabsatz),
Ifd. Nr. 3)

W (Index „Zentralheizung, Fernwärme, u.a.“): 101,566667 (bei 2010 = 100)
(Statistisches Bundesamt, Fachserie 17 Reihe 7, Verbraucherpreisindex für Deutschland, SEA-VPI-Nr. 0455)

Aufgrund der Umbasierung der Indices „Elektrischer Strom an Weiterverteiler“ und „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ von 2010=100 auf 2015=100 wird I0 auf 101,716667 und E0 auf 92,791667 geändert.

Moers, im Oktober 2018

ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH
